

**Schul- und Unterrichtsorganisation im Schuljahr 2021/2022**  
**- Regelbetrieb Förderschulen-**

**Handlungsempfehlung für Förderschulen für**

- den Bildungsgang „Grundschule“
- den Bildungsgang „Lernen“
- den Bildungsgang „Geistige Entwicklung“
- die Bildungsgänge der „Sekundarstufe I“

Für Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Unterricht/Gemeinsamen Lernen gelten diese Handlungsempfehlungen gleichfalls.

**I. Präsenzunterricht**

**Bei der Durchführung von Präsenzunterricht sind angemessene Schutz- und Hygienekonzepte einzuhalten.**

**I.1 Unterrichtsorganisation**

Für Schulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten **„Körperliche und motorische Entwicklung“**, **„Sehen“**, **„Hören“** und **„Emotionale und soziale Entwicklung“** gelten die Bestimmungen in den Jahrgangsstufen entsprechend des Bildungsganges der Grundschule bzw. der Bildungsgänge der Sekundarstufe I (vgl. insbesondere Anlagen 7, 9 bis 12).

Für Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt **„Lernen“** finden je nach Jahrgangsstufen im Grundsatz die Bestimmungen für den Bildungsgang der Grundschule bzw. die Bildungsgänge der Sekundarstufe I unter Berücksichtigung der bildungsgangspezifischen Besonderheiten Anwendung (vgl. insbesondere Anlagen 7 und 9).

Für Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt **„geistige Entwicklung“** findet der Schulbetrieb in allen Lernstufen im zeitlichen Umfang entsprechend Nummer 12 Absatz 2 VV-Ganztag statt.

Unterricht an Kliniken und in der Schule für Kranke (Asklepios Brandenburg), insbesondere individuelle Unterrichtsangebote, kann entsprechend der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenseetzungen im Einvernehmen mit der Klinikleitung realisiert werden.

**Für die Durchführung von Ganztagsangeboten (GTA) gilt:**

- a) Das Ganztagsangebot entspricht der schulaufsichtlichen Genehmigung gemäß VV-Ganztag. Die allgemeinen Bestimmungen über Ganztagsangebote gelten unverändert.
- b) Es gilt das aktuelle schulische Hygienekonzept.
- c) Die Ganztagsangebote stehen in *ununterbrochenem* zeitlichem Zusammenhang mit dem Unterricht (kein Verlassen der Schule zwischen Unterricht und Ganztagsangeboten); Ganztagsangebote dürfen kein Anlass für zusätzliche Wege der Schülerinnen und Schüler außerhalb des Schulgeländes sein.
- d) Mittel stehen im Rahmen der regulären Ausstattung für GTA zur Verfügung. Die Finanzkontrolle liegt bei den StSchÄ. In diesem Rahmen können Verträge geschlossen oder wieder aktiviert werden.

**Unterrichtsbegleitende und -ergänzende Maßnahmen** können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel fortgeführt werden.

## **I.2 Unterrichtsinhalte**

Der Unterricht erfolgt auf Grundlage der Stundentafel. Damit wird die Wissens- und Kompetenzvermittlung in allen Fächern und Lernbereichen gesichert. Individuelle Lernpläne berücksichtigen den individuell erhobenen Lernstand und dienen als Grundlage für zielgerichtetes Lernen und das Aufholen evtl. Lernrückstände.

### **Bilanzierung/Dokumentation der vermittelten Lerninhalte/Kompetenzbereiche**

Die jeweilige Klassen- bzw. Fachkonferenz fertigt bis zum Ende des Schuljahres 2020/21 eine Dokumentation/Übersicht der verpflichtenden und für die Jahrgangsstufe wesentlichen Kompetenzbereiche/Lerninhalte des jeweiligen Rahmenlehrplanes an, die nicht oder eingeschränkt vermittelt werden konnten. Den standardisierten Rahmen zur Orientierung bieten dabei die schulinternen Curricula in Anlehnung an die Dokumentationsempfehlungen des Landesinstitutes für Schule und Medien (LISUM) für Teil C im Leitfaden. Die in den Vorlagen angeführten Rubriken sind als Minimalanforderungen zur Umsetzung der Vorgaben des RLP 1-10 zu verstehen. Sie können um weitere Aspekte wie z. B. „Methoden“ oder „Materialien“ und andere für die Schule einheitlich zu bestimmende und wichtige Rubriken erweitert werden.

**Auswertung der Bilanzierung** (Gegenüberstellung der nicht oder teilweise vermittelten Lerninhalte/Kompetenzbereiche mit dem vom LISUM aktuell zu erstellenden Übersichten (Curricula) für die Kernfächer)

### **Festlegung der inhaltlichen Schwerpunktsetzungen für das Schuljahr 2021/22 aufgrund des Wechsels von (eingeschränktem) Präsenz- und Distanzunterricht in den Schuljahren 2019/20 und 2020/21**

Auf der Grundlage der Dokumentation sowie der Ergebnisse zur Feststellung des Lernstandes (I.3) prüft jede Fachkonferenz die schulischen Zielsetzungen gemäß § 87 BbgSchulG und passt diese gem. § 10 Abs. 1 BbgSchulG für das Schuljahr 2021/2022 so an, dass für jede Schülerin und jeden Schüler die Möglichkeit des Erreichens des Bildungsgangzieles gewährleistet ist.

Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ führen das Verfahren unter Berücksichtigung der bildungsgangeigenen Spezifika durch.

## **I.3 Lernstandserhebung (Anlagen 4 bis 6)**

In den ersten Wochen des neuen Schuljahres erfolgt in den Fächern Deutsch, Mathematik, der 1. Fremdsprache sowie den Fächern des naturwissenschaftlichen Lernbereichs eine Analyse des Lernstandes in allen Jahrgängen für alle Schülerinnen und Schüler. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Bestimmungen und Ausführungen zu den jeweiligen Bildungsgängen.

Für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ erfolgt eine individuelle Analyse des Lernstandes anhand der geltenden bildungsgangeigenen Rahmenlehrpläne in Verbindung mit den individuellen Lern- und Förderplänen der Schülerinnen und Schüler in allen Lernstufen.

Die Lernstandserhebungen stellen zudem eine Grundlage für das landes- sowie bundesweite Unterstützungsprogramm dar, um die Schülerinnen und Schüler gezielt zu unterstützen.

## **I.4 Personaleinsatz/Fachlichkeit des Unterrichts**

Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 3 BbgSchulG entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über den Lehrkräfteeinsatz sowie den Einsatz des sonstigen pädagogischen Personals. Vorrang hat die Organisation des Unterrichts auf der Basis der Stundentafel. Dies gilt nicht nur quantitativ, sondern nach Maßgabe der Personalsituation auch qualitativ im Hinblick auf die Fächer und den Einsatz von Fachlehrkräften.

Schülerinnen und Schüler im Distanzunterricht werden in der Regel an jedem zweiten Unterrichtstag ohne Präsenzunterricht durch eine Lehrkraft kontaktiert (vereinbarte Zeitfenster; ggf. telefonische

Gruppengespräche). Dabei wird dem Fortschritt in der Bearbeitung des individuellen Lernplans, wie auch dem persönlichen Befinden der Schülerin oder des Schülers Aufmerksamkeit geschenkt.

Insbesondere sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkräfte beraten und unterstützen Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf (sowohl Schülerinnen und Schüler im Distanzunterricht als auch im Präsenzunterricht) und beraten die Lehrkräfte im Präsenzunterricht.

Unterstützend wird das Studierenden-Programm an den Brandenburger Schulen fortgeführt.

### **I.5 Verknüpfung von Präsenzunterricht und Distanzunterricht**

Aufbauend auf den umfangreichen Erfahrungen in den Schuljahren 2019/20 sowie 2021/21 ergänzt der Distanzunterricht weiterhin den Präsenzunterricht. Beide Formen werden mit Hilfe analoger und digitaler Angebote miteinander verbunden.

Die fachliche Verbindung zwischen Präsenz- und Distanzunterricht ist dabei von großer Bedeutung und wird organisatorisch sowie pädagogisch ausgestaltet. Das betrifft auch die Kommunikation und Kooperation der Lehrkräfte. Jede Schule soll ein entsprechendes Konzept, unter besonderer Berücksichtigung von Schülerinnen und Schülern, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, entwickeln.

Dabei hat Priorität, allen Schülerinnen und Schüler das Erreichen der Bildungsgangziele zu ermöglichen. Hierfür sollen weitere technische Lösungen mit dem Schulträger abgesprochen und unter Nutzung der durch das Land zur Verfügung gestellten Möglichkeiten durch die Schule zur Anwendung gebracht werden.

Unterstützend wird auf den Wegweiser „*Pädagogische Empfehlungen zum Lernen in Präsenz und Distanz – Wegweiser*“<sup>1</sup> und den „*Fachbrief zum Anfangsunterricht – Schul- und Unterrichtsorganisation im Schuljahr 2020/2021*“<sup>2</sup> verwiesen.

### **I.6 Leistungsbewertung**

Die Bestimmungen zur Leistungsbewertung richten sich nach § 57 BbgSchulG, den geltenden Bildungsgangverordnungen und den VV-Leistungsbewertung sowie ggf. i.V.m. mit der Bildungsgänge-Ergänzungsverordnung – BIGEV und Leistungsbewertung.

<sup>1</sup> [https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/Wegweiser-Lernen\\_in\\_Praesenz\\_und\\_Distanz-neu.pdf](https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/Wegweiser-Lernen_in_Praesenz_und_Distanz-neu.pdf)

<sup>2</sup> [https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/fachbriefe\\_brandenburg/Fachbrief\\_GS\\_Anfangsunterricht\\_2020\\_2021.pdf](https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/fachbriefe_brandenburg/Fachbrief_GS_Anfangsunterricht_2020_2021.pdf)

## Fallweise Einschränkungen des Regelbetriebs

Aufgrund des Infektionsgeschehens kann es an einzelnen Schulen zu veränderten Bestimmungen hinsichtlich der Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie kommen. In diesem Fall gilt das Folgende:

### II. Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht

#### II.1 Unterrichtsorganisation

Für Schulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Lernen“, „Emotionale und Sozial Entwicklung“, „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Sehen“ und „Hören“ erfolgt ein Wechsel zwischen dem Präsenzunterricht und dem Distanzunterricht. Beide Formen werden mit Hilfe analoger und digitaler Angebote miteinander verbunden.

Für Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ findet der Schulbetrieb in allen Lernstufen im zeitlichen Umfang entsprechend Nummer 12 Absatz 2 VV-Ganztag statt.

Unterricht an Kliniken und in der Schule für Kranke (Asklepios Brandenburg), insbesondere individuelle Unterrichtsangebote, können entsprechend der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenseetzungen im Einvernehmen mit der Klinikleitung realisiert werden.

Für die Unterrichtsorganisation gelten ergänzend jeweils die Bestimmungen und Ausführungen zu den jeweiligen Bildungsgängen (Grundschule/Bildungsgänge der Sekundarstufe I, vgl. Anlage 6 und 8).

Aufgrund der spezifischen Besonderheiten können Förderschulen ergänzend in enger Begleitung durch die staatlichen Schulämter individuelle, flexible und regionale Konzepte planen, die den Gegebenheiten vor Ort entsprechen.

**Für die Durchführung von Ganztagsangeboten (GTA) gilt:**

- a) Offene GTA finden nicht statt. Das StSchA kann in Abstimmung mit dem MBS die Durchführung offener GTA gestatten bei einer engen organisatorischen Verzahnung, insbesondere zwischen verlässlicher Halbtagsgrundschule und integrierter Kindertagesbetreuung.
- b) Gebundene GTA finden in dem Umfang statt, dass der übliche Wochenplan der Schule zeitlich ausgefüllt wird. Dabei stehen GTA in *ununterbrochenem* zeitlichem Zusammenhang mit dem Unterricht (kein Verlassen der Schule zwischen Unterricht und Ganztagsangeboten); Ganztagsangebote dürfen kein Anlass für zusätzliche Wege der Schülerinnen und Schüler außerhalb des Schulgeländes sein.
- c) Das Ganztagsangebot entspricht der schulaufsichtlichen Genehmigung gemäß VV-Ganztag. Die allgemeinen Bestimmungen über Ganztagsangebote gelten unverändert.
- d) Es gilt das aktuelle schulische Hygienekonzept.
- e) Mittel stehen im Rahmen der regulären Ausstattung für GTA zur Verfügung. Die Finanzkontrolle liegt bei den StSchÄ.

#### II.2 Unterrichtsinhalte

Der Unterricht erfolgt auf Grundlage der Stundentafel. Damit wird die Wissens- und Kompetenzvermittlung in allen Fächern und Lernbereichen gesichert. Individuelle Lernpläne berücksichtigen den individuell erhobenen Lernstand und dienen als Grundlage für zielgerichtetes Lernen und das Aufholen evtl. Lernrückstände.

#### **Bilanzierung/Dokumentation der vermittelten Lerninhalte/Kompetenzbereiche**

Die jeweilige Klassen- bzw. Fachkonferenz fertigt bis zum Ende des Schuljahres 2020/21 eine Dokumentation/Übersicht der verpflichtenden und für die Jahrgangsstufe wesentlichen Kompetenzbereiche/Lerninhalte des jeweiligen Rahmenlehrplanes an, die nicht oder eingeschränkt vermittelt werden konnten. Den standardisierten Rahmen zur Orientierung bieten dabei die schulinternen Curricula in Anlehnung an die Dokumentationsempfehlungen des Landesinstitutes für Schule und Medien (LISUM) für Teil C

im Leitfaden. Die in den Vorlagen angeführten Rubriken sind als Minimalanforderungen zur Umsetzung der Vorgaben des RLP 1-10 zu verstehen. Sie können um weitere Aspekte wie z. B. „Methoden“ oder „Materialien“ und andere für die Schule einheitlich zu bestimmende und wichtige Rubriken erweitert werden.

**Auswertung der Bilanzierung** (Gegenüberstellung der nicht oder teilweise vermittelten Lerninhalte/Kompetenzbereiche mit dem vom LISUM aktuell zu erstellenden Übersichten (Curricula) für die Kernfächer)

### **Festlegung der inhaltlichen Schwerpunktsetzungen für das Schuljahr 2021/22 aufgrund des Wechsels von (eingeschränktem) Präsenz- und Distanzunterricht in den Schuljahren 2019/20 und 2020/21**

Auf der Grundlage der Dokumentation sowie der Ergebnisse zur Feststellung des Lernstandes (I.3) prüft jede Fachkonferenz die schulischen Zielsetzungen gemäß § 87 BbgSchulG und passt diese gem. § 10 Abs. 1 BbgSchulG für das Schuljahr 2021/2022 so an, dass für jede Schülerin und jeden Schüler die Möglichkeit des Erreichens des Bildungsgangzieles gewährleistet ist.

Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ führen das Verfahren unter Berücksichtigung der bildungsgangeigenen Spezifika durch.

### **II.3 Lernstandserhebung (Anlagen 4 bis 6)**

In den ersten Wochen des neuen Schuljahres erfolgt in den Fächern Deutsch, Mathematik, der 1. Fremdsprache sowie den Fächern des naturwissenschaftlichen Lernbereichs eine Analyse des Lernstandes in allen Jahrgängen für alle Schülerinnen und Schüler. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Bestimmungen und Ausführungen zu den jeweiligen Bildungsgängen.

Für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ erfolgt eine individuelle Analyse der Lernausgangslage anhand der geltenden bildungsgangeigenen Rahmenlehrpläne in Verbindung mit den individuellen Lern- und Förderplänen der Schülerinnen und Schüler in allen Lernstufen.

Die Lernstandserhebungen stellen zudem eine Grundlage für das landes- sowie bundesweite Unterstützungsprogramm dar, um die Schülerinnen und Schüler gezielt zu unterstützen.

### **II.4 Personaleinsatz/Fachlichkeit des Distanz- und Präsenzunterrichtes**

Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 3 BbgSchulG entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über den Lehrkräfteeinsatz sowie den Einsatz des sonstigen pädagogischen Personals. Vorrang hat die Organisation des Unterrichts auf der Basis der Stundentafel. Dies gilt nicht nur quantitativ, sondern nach Maßgabe der Personalsituation auch qualitativ im Hinblick auf die Fächer und den Einsatz von Fachlehrkräften.

Schüler/-innen im Distanzunterricht werden in der Regel an jedem zweiten Unterrichtstag ohne Präsenzunterricht durch eine Lehrkraft kontaktiert (vereinbarte Zeitfenster; ggf. telefonische Gruppengespräche). Dabei wird dem Fortschritt in der Bearbeitung des individuellen Lernplans, wie auch dem persönlichen Befinden der Schülerin oder des Schülers Aufmerksamkeit geschenkt.

Insbesondere sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkräfte beraten und unterstützen Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf (sowohl Schülerinnen und Schüler im Distanzunterricht als auch im Präsenzunterricht) und beraten die Lehrkräfte im Präsenzunterricht.

Unterstützend wird das Studierenden-Programm an den Brandenburger Schulen fortgeführt.

### **II.5 Verknüpfung von Präsenzunterricht und Distanzunterricht**

Aufbauend auf den umfangreichen Erfahrungen in den Schuljahren 2019/20 sowie 2021/21 ergänzt der Distanzunterricht weiterhin den Präsenzunterricht. Beide Formen werden mit Hilfe analoger und digitaler Angebote miteinander verbunden.

Die fachliche Verbindung zwischen Präsenz- und Distanzunterricht ist dabei von großer Bedeutung und wird organisatorisch sowie pädagogisch ausgestaltet. Das betrifft auch die Kommunikation und Kooperation der Lehrkräfte. Jede Schule soll ein entsprechendes Konzept, unter besonderer Berücksichtigung von Schülerinnen und Schülern, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, entwickeln.

Dabei hat Priorität, allen Schülerinnen und Schüler das Erreichen der Bildungsgangziele zu ermöglichen. Hierfür sollen weitere technische Lösungen mit dem Schulträger abgesprochen und unter Nutzung der durch das Land zur Verfügung gestellten Möglichkeiten durch die Schule geprüft und zur Anwendung gebracht werden.

#### **II.6 Leistungsbewertung**

Die Bestimmungen zur Leistungsbewertung richten sich nach § 57 BbgSchulG, den geltenden Bildungsgangverordnungen und den VV-Leistungsbewertung sowie ggf. i.V.m. mit der Bildungsgänge-Ergänzungsverordnung – BIGEV und Leistungsbewertung.

ANLAGE 8

### III. Distanzunterricht

#### III.1 Unterrichtsorganisation/-angebot

Für Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „**geistige Entwicklung**“ findet der Schulbetrieb in allen Lernstufen im zeitlichen Umfang entsprechend Nummer 12 Abs. 2 VV-Ganztag statt.

An Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ soll bei Schulschließung bedarfsgerecht die Betreuung für Schülerinnen und Schüler für alle Lernstufen sichergestellt werden.

Unterricht an Kliniken und in der Schule für Kranke (Asklepios Brandenburg), insbesondere individuelle Unterrichtsangebote, können entsprechend der jeweils geltenden rechtlichen Rahmensetzungen im Einvernehmen mit der Klinikleitung realisiert werden.

Aufgrund der spezifischen Besonderheiten können Förderschulen ergänzend in enger Begleitung durch die staatlichen Schulämter individuelle, flexible und regionale Konzepte planen, die den Gegebenheiten vor Ort entsprechen.

Die durch die Lehrkräfte zu erarbeitenden Aufgaben im Distanzunterricht sollten für Schülerinnen und Schüler zu den bereits vermittelten Lerninhalten in Beziehung gesetzt und die Zielsetzung verdeutlicht werden. Es sollen bevorzugt Aufgabentypen gewählt werden, die handlungs- und schülerorientiert zugleich sind. Das bedeutet produktives Gestalten, Kreativität und kognitive Problemlöseanstrengung sollten möglichst zusammenfallen und an den Fähigkeiten und Interessen der jeweiligen Zielgruppe ausgerichtet sein. Die Aufgaben sollten so gestaltet sein, dass Anteile von Wahl- und Differenzierungsaspekten sowie Anregungen zur freiwilligen Weiterarbeit enthalten sind.

Für die Erstellung der Lernaufgaben für die Schülerinnen und Schüler in den Bildungsgängen „Grundschule“ und „Lernen“ ist weiterhin zu beachten, dass die Wochenpläne oder Lernkarten auf der Grundlage des Rahmenlehrplans Jahrgangsstufen 1-10 und unter Berücksichtigung von Nummer 2 - 4 des 5-Punkte-Programms des MBS (Schreiben des MBS vom 15.11.2018) mit dem Ziel des individuellen Kompetenzzuwachses erarbeitet werden.

Die Lerninhalte für Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang „geistige Entwicklung“ für alle Lernstufen sind auf der Grundlage der bildungsgangeigenen Rahmenlehrpläne sowie anderer geeigneter curricularer Materialien für den Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ gemäß § 15 StpV zu konzipieren. Die Aufgabenerstellung sollte an bekannte Strukturen anknüpfen und sich im Umfang am regulären Stundenplan für den jeweiligen Tag orientieren.

Unterstützend wird auf den Wegweiser *„Pädagogische Empfehlungen zum Lernen in Präsenz und Distanz – Wegweiser“*<sup>3</sup> und den *„Fachbrief zum Anfangsunterricht – Schul- und Unterrichtsorganisation im Schuljahr 2020/2021“*<sup>4</sup> verwiesen.

**Ganztagsangebote** finden nicht statt.

#### III.2 Unterrichtsinhalte

Der Unterricht erfolgt auf Grundlage der Stundentafel. Damit wird die Wissens- und Kompetenzvermittlung in allen Fächern und Lernbereichen gesichert. Individuelle Lernpläne berücksichtigen den individuell erhobenen Lernstand und dienen als Grundlage für zielgerichtetes Lernen und das Aufholen evtl. Lernrückstände.

<sup>3</sup> [https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/Wegweiser-Lernen\\_in\\_Praesenz\\_und\\_Distanz-neu.pdf](https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/Wegweiser-Lernen_in_Praesenz_und_Distanz-neu.pdf)

<sup>4</sup> [https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/fachbriefe\\_brandenburg/Fachbrief\\_GS\\_Angfangsunterricht\\_2020\\_2021.pdf](https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/fachbriefe_brandenburg/Fachbrief_GS_Angfangsunterricht_2020_2021.pdf)

### **Bilanzierung/Dokumentation der vermittelten Lerninhalte/Kompetenzbereiche**

Die jeweilige Klassen- bzw. Fachkonferenz fertigt bis zum Ende des Schuljahres 2020/21 eine Dokumentation/Übersicht der verpflichtenden und für die Jahrgangsstufe wesentlichen Kompetenzbereiche/Lerninhalte des jeweiligen Rahmenlehrplanes an, die nicht oder eingeschränkt vermittelt werden konnten. Den standardisierten Rahmen zur Orientierung bieten dabei die schulinternen Curricula in Anlehnung an die Dokumentationsempfehlungen des Landesinstitutes für Schule und Medien (LISUM) für Teil C im Leitfaden. Die in den Vorlagen angeführten Rubriken sind als Minimalanforderungen zur Umsetzung der Vorgaben des RLP 1-10 zu verstehen. Sie können um weitere Aspekte wie z. B. „Methoden“ oder „Materialien“ und andere für die Schule einheitlich zu bestimmende und wichtige Rubriken erweitert werden.

**Auswertung der Bilanzierung** (Gegenüberstellung der nicht oder teilweise vermittelten Lerninhalte/Kompetenzbereiche mit dem vom LISUM aktuell zu erstellenden Übersichten (Curricula) für die Kernfächer)

### **Festlegung der inhaltlichen Schwerpunktsetzungen für das Schuljahr 2021/22 aufgrund des Wechsels von (eingeschränktem) Präsenz- und Distanzunterricht in den Schuljahren 2019/20 und 2020/21**

Auf der Grundlage der Dokumentation sowie der Ergebnisse zur Feststellung des Lernstandes (I.3) prüft jede Fachkonferenz die schulischen Zielsetzungen gemäß § 87 BbgSchulG und passt diese gem. § 10 Abs. 1 BbgSchulG für das Schuljahr 2021/2022 so an, dass für jede Schülerin und jeden Schüler die Möglichkeit des Erreichens des Bildungsgangzieles gewährleistet ist.

Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ führen das Verfahren unter Berücksichtigung der bildungsgangeigenen Spezifika durch.

### **III.3 Lernstandserhebung (Anlagen 4 bis 6)**

Die Lernstandserhebung ist nach den schulischen Bedingungen in modifizierter Form umzusetzen.

### **III.4 Personaleinsatz/Fachlichkeit des Distanzunterrichtes**

Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 3 BbgSchulG entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über den Lehrkräfteeinsatz sowie den Einsatz des sonstigen pädagogischen Personals. Vorrang hat die Organisation des Unterrichts auf der Basis der Stundentafel. Dies gilt nicht nur quantitativ, sondern nach Maßgabe der Personalsituation auch qualitativ im Hinblick auf die Fächer und den Einsatz von Fachlehrkräften.

Schülerinnen und Schüler im Distanzunterricht werden in der Regel an jedem zweiten Unterrichtstag ohne Präsenzunterricht durch eine Lehrkraft kontaktiert (vereinbarte Zeitfenster; ggf. telefonische Gruppengespräche). Dabei wird dem Fortschritt in der Bearbeitung des individuellen Lernplans, wie auch dem persönlichen Befinden der Schülerin oder des Schülers Aufmerksamkeit geschenkt.

Insbesondere sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkräfte beraten und unterstützen Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf (sowohl Schülerinnen und Schüler im Distanzunterricht als auch im Präsenzunterricht) und beraten die Lehrkräfte im Präsenzunterricht.

Unterstützend wird das Studierenden-Programm an den Brandenburger Schulen fortgeführt.

### **III.5 Leistungsbewertung**

Die Bestimmungen zur Leistungsbewertung richten sich nach § 57 BbgSchulG, den geltenden Bildungsgangverordnungen und den VV-Leistungsbewertung sowie ggf. i.V.m. mit der Bildungsgänge-Ergänzungsverordnung – BIGEV und Leistungsbewertung.